

Empfehlungen des DFWR zur Vereinheitlichung des forstlichen Rechnungswesens 1998

1 Anlass

Die **Transparenz und Vergleichbarkeit** der Buchführungsergebnisse von Forstbetrieben ist auf der Grundlage der "Empfehlungen" von 1980 zur Vereinheitlichung des Forstlichen Rechnungswesens bzw. für die Aufstellung eines Leistungsberichtes Forstwirtschaft (1986) weiterentwickelt worden. Nach wie vor behalten die **Begriffsdefinitionen** grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch die **Zielsetzung** forstbetrieblicher Tätigkeit wird nicht verändert: Produktion von Holz und anderen Erzeugnissen sowie Schutz- und Erholungsleistungen auf der Betriebsfläche.

2 Neuerungen

2.1 Grundsätzlich wird die bisherige Ausrichtung auf die Trennung von betrieblichem und nichtbetrieblichem Aufwand und Ertrag aufgegeben und von einer Gesamtschau aller Tätigkeitsfelder ausgegangen, die in Form eines **Produktplanes** strukturiert wird.

In Anlehnung an die aktuellen Reformen in öffentlichen (insbesondere kommunalen) Verwaltung wird der Begriff "**Produkt**" neu eingeführt

- als von außen nachgefragte oder aufgrund von Vorschriften erstellte Leistung eines Betriebes bzw. einer Verwaltungseinheit,
- als zweckmäßig gebündelte betriebliche Leistung, der die zugehörigen Kosten zugerechnet werden,
- als Kostenträger und Ansatzpunkt für Controlling,
- als geeignete Grundlage für Betriebs- und Zeitvergleiche.

Produkte werden in einem **Produktplan** hierarchisch zu Produktgruppen und Produktbereichen zusammengefasst (vergl. Anlage 1). Auf diese Weise werden einerseits Betriebs- und Zeitvergleiche für Forstbetrieb auf verschiedenen Ebenen der modulartig aufgefächerten Tätigkeitsfelder ermöglicht, andererseits intern für jeden Betrieb Freiheiten für die Definition der Produkte selbst und die Gestaltung des Betriebsabrechnungsbogens aufgrund der unterschiedlichen EDV-Instrumente belassen. Dabei ist die Möglichkeit für eine andere Definition von Kostenstellen eingeschlossen.

Wenn für Zeitvergleiche die Daten benötigt werden, die den **betrieblichen Aufwand/Ertrag** der seitherigen Definition beinhalten, so sind die im Produktplan mit grauer Unterlegung herausgehobenen Produktgruppen gesondert zu erfassen.

2.2 Als weitere Neuerung soll der **Verwaltungsaufwand** nicht mehr als eigene Kostenstelle ausgewiesen, sondern auf die Produktbereiche (ggf. auch Produktgruppen, Produkte) aufgeteilt werden. Der **Personalaufwand** ist nach **Zeitanteilen** – gewogen mit Personalkosten – der **Verwaltungssachaufwand** nach geeigneten Schlüsseln auf die Produktbereiche zu verteilen. Wenn für die Erfassung der Zeitanteile entsprechende Aufschriebe nicht möglich sind, können auch sachgerechte Schätzungen genügen. Zum **Verwaltungsaufwand** gehören:

- Bezüge und Gehälter für Beamte und Angestellte, zuzüglich Gehaltsnebenkosten und Pensionszuschlag (in der Regel pauschaliert 30 % bei Beamten)
- Sachaufwand für Bürobetrieb, EDV, Kfz-Haltung, Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen, Gebäudeabschreibungen, Mieten, sonstiger Sachaufwand.

3. Kennzahlen und Betriebsergebnisse

Zur Dokumentation der Betriebsergebnisse, der sonstigen Tätigkeitsfelder und zum Zwecke des sachgerechten Betriebsvergleichs wurde ein **Vordruck "Kennzahlen und Betriebsergebnisse"** in der Struktur des Produktplans entwickelt (vergl. Anlage 2). Geeignete Kennzahlen sind zur Interpretation der Ergebnisse jeweils integriert.

Zum **Ertrag** des Betriebes gehören:

- Verkauf der Erzeugnisse
- Verbrauch eigener Erzeugnisse
- Unverwerteter Vorrat
- Zurechnung für Mindererlöse
- Vermietung und Verpachtung
- Entgelt für sonstige betriebliche Leistungen

Zum **Aufwand** des Betriebes gehören:

- Lohn, Lohnnebenkosten, anerkannter Aufwand, Unternehmereinsatz, Material, Geräte, Betrieb von Maschinen
- Bezüge und Gehälter mit Nebenkosten, Bürobetrieb, Kfz-Haltung, Steuern, Abgaben, Beiträge
- Abschreibungen, Verbrauch eigener Erzeugnisse, Verluste
- Anmietung, Anpachtung
- Sonstiger Betriebsaufwand

Vermögensumschichtungen sind grundsätzlich ergebnisneutral, bei getrennter Buchführung für Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt kann das Nettoergebnis des Vermögenshaushalts/Forstgrundstockes zusätzlich ausgewiesen werden.

Die **Zusammenfassung** ist fallweise nach A (mit) und B (ohne Verteilung des Verwaltungsaufwandes) unterschieden, um Probleme bei der Verteilung des Verwaltungsaufwandes auf die Produktbereiche berücksichtigen zu können, die in privaten und kommunalen Forstbetrieben auftreten können.